und deren Freunden hörten andere der Gerichtsverhandlung an den Schranken zu. Die Richter, der Landammann und Baibel trugen Mäntel. Auf Begehren und Koften der Barteien wurden auch außerordentliche Gerichte gehalten, bei benen die gleichen Formalitäten, wie bei den ordentlichen zu beobachten waren. Saß das Gericht als Frevel- und Bugengericht, so erschienen die Geschwornen und zeigten die bewußten Frevel an. Solche Frevelgerichtsprotokolle, wie andere, bürgerliche und veinliche Prozesse betreffende haben sich viele erhalten. Um eine Anschauung davon zu geben, was man damals als Frevel mit einer Buffe von 1-3 Pfund bestrafte (sobald es höher ging, mußte ein ordentliches Berfahren eingeleitet werden), mögen einige Anzeigen aus dem Frevelprotokoll des Baduzer Gerichtes von 1605 angeführt werden.

Das Weib des Jörg von Bank habe am Sonntag vor dem

Gottesdienst ein Tuch voll Laub nach Sause getragen.

Sina Plenki habe zu Abam Walfer gesagt: "Das lügst

du in den Sals hinein.

Jos Blaichner habe den Jakob Plenki einen blinden Sundsfott gescholten.

Luzi Mener sei dem Adolf Frummolt über den Acker ge-

fahren.

Fridli Erni habe gesagt, da die Geschwornen in der

Wirtsstube waren, das sind die rechten Teufelsbrüder.

Bartli Ballifar habe sich in des Landeshauptmannes Haus mit Wein so stark angefüllt, daß er sich in der Stube dick habe erbrechen müssen.

Johannes Boß habe dem Best Mener eins versett, daß

er auf die Erde hinaus getrümmlet.

Christa Wolf sei an einem Sonntag nach Feldkirch gegangen und habe den Gottesdienst versäumt, usw.

Die Schuld- und Gantgerichte fanden unter den gleichen Formalitäten statt wie die Zeitgerichte. Wer an jemandem eine Schuld zu fordern hatte, gleichviel ob eine große oder kleine, der wandte sich an den Landwaibel und zahlte ihm die Gebühr. Der Landwaibel gebot dem Schuldner die Bezahlung innerhalb 14 Tagen. Erfolgte sie nicht, so nahm der Waibel ein Pfand. Wurde dies innert 14 Tagen nicht gelöft, so wurde es von dem Waibel zum Verkaufe ausgekündet. War die Schuld unter 10 Pfund, so blieb dasselbe noch sechs Tage stehen. Wurde das Pfand in dieser Zeit nicht gelöft, so wurde es geschätt und blieb noch acht Tage stehen. Erfolgte jett die Bezahlung der Schuld und die Einlösung des Pfandes noch